

Die Waldquerung des Delta Rhine Corridors zwischen Duisburg und Mülheim an der Ruhr

Stellungnahme des Mülheimer KlimaBündnisses zur Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Vorhaben: „Delta Rhine Corridor“ (DRC), ca. 200 km CO₂-Transportleitung (DN 800) von Gelsenkirchen bzw. Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo; hier: Abschnitt „Delta“ bzw. Gelsenkirchen–Duisburg im Raum Mülheim an der Ruhr / Duisburg. Verfahrensgegenstand: Öffentlichkeitsbeteiligung zur Raumverträglichkeitsprüfung.

1. Wer wir sind

Das Mülheimer KlimaBündnis ist eine seit 2018 bestehende Plattform Mülheimer Vereine, Verbände, Einrichtungen und Bürger*innen, die die Stadt Mülheim an der Ruhr auf ihrem Weg zur angestrebten Klimaneutralität bis 2035 konstruktiv begleitet und mitgestaltet. Zur Plattform gehören große Verbände und Organisationen (u. a. ADFC, Deutscher Alpenverein, Greenpeace) sowie zahlreiche lokale Akteur*innen. Das Bündnis analysiert und diskutiert die Arbeit städtischer Gremien, informiert regelmäßig in Newslettern und Austauschtreffen und bezieht öffentlich Position zu Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung – auch über die Stadtgrenze hinaus, denn die Herausforderungen im Ruhrgebiet lassen sich nur gemeinsam bewältigen. Die Initiator*innen des Bündnisses gaben 2020 auch den Impuls zur Feststellung der Klimanotlage durch den Rat der Stadt.

Aus dieser Verwurzelung in der Mülheimer Stadtgesellschaft und der Nachbarschaft im dicht besiedelten Ruhrgebiet heraus nehmen wir Stellung zum vorliegenden Vorhaben.

2. Anlass und Grundhaltung

Das Mülheimer KlimaBündnis nimmt mit dieser Stellungnahme am Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung teil. Wir nehmen keine Stellung zu dem Ziel einer CO₂-Infrastruktur versus möglicher Vermeidungsstrategien, **lehnen aber die geplante Querung des Waldgebiets zwischen Duisburg und Mülheim an der Ruhr im vorzugswürdigen Korridor (VZK) ausdrücklich ab und fordern eine waldfreie Alternativtrasse.** Wir bitten, dies im Abwägungsvorgang nach § 15 ROG zu berücksichtigen.

3. Betroffenheit im Raum Mülheim / Duisburg

Der vorzugswürdige Korridor verläuft laut RVP-Bericht (Rev. 03, 08/2026) im Abschnitt zwischen den Gelenkpunkten GD.08 und GD.03:

- **4,3 km parallel zur Stadtgebietsgrenze zwischen Duisburg und Mülheim durch den Duisburger Stadtwald** (in Bündelung mit Bestandsleitungen entlang Waldschneise, Grenzweg und Monningstraße; Querung von L138, DB-Strecke 2505 und L78);
- Querung bzw. mehrfache Tangierung des NSG „**Hangquellen an der Tannenstraße**“ (u. a. ca. 320 m Querung und ca. 420 m Tangierung);
- Querung der NSG „**Wambachtal und Oembergmoor**“ und Randbereich des NSG „**Rottbachtal**“ sowie des Golfplatzes Mülheim;
- Querung der **Zone III b des Trinkwasserschutzgebiets „Bockum**“ (ca. 690 m) und weiterer Mülheimer Waldbereiche in Parallellage zur bestehenden Ölleitung;
- Nordwestlich von GD.03: Querung von A40, Schifffahrtskanal, mehrerer DB-Strecken, des NSG „**Styrumer Ruhraue**“ und der Ruhr innerhalb des Überschwemmungs- und Wasserschutzgebietes.

4. Die Unterlagen bestätigen selbst erhebliche Beeinträchtigungen

Der RVP-Bericht räumt auf Seiten des Vorhabenträgers ein:

- Im Korridorabschnitt des Duisburger Stadtwalds werden **größere Waldflächen mit Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Erholungsfunktion in offener Bauweise gequert**; dies führt zu einem **Verlust der Gehölze innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens**. Ein „**Verlust der Waldfunktion und damit verbunden eine erhebliche Beeinträchtigung**“ sei „**nicht auszuschließen**“ – für die Schutzgüter Luft und Klima sowie Landschaft/Erholung.
- In den Korridorabschnitten AD.11, AD.10, AD.06 und AD.03 liegen Waldbereiche **in Riegellage**; deren dauerhafte Zerschneidung ist mit den Waldfunktionen nicht vereinbar.
- Der RVP-Bericht selbst gibt zu, dass die durch Eingriffe in Wald- und Gehölzbiotope **verloren gehenden Kohlenstoffspeicher „voraussichtlich erst über einen längeren Zeitraum ausgeglichen“** werden können – hinzu kommen baubedingte CO₂-Freisetzungen durch das Freilegen kohlenstoffhaltiger Böden.

Damit liegt eine **dauerhafte, nicht vermiedene erhebliche Beeinträchtigung** zentraler Schutzgüter vor, die auf RVP-Ebene weder kompensiert noch in die Abwägung „weggerechnet“ werden kann.

5. Zielkonflikt mit dem Klimaschutz

Das Projekt wird als Klimaschutzinfrastruktur begründet – es würde aber ausgerechnet die natürlichen Kohlenstoffsinken und Klimaanpassungsflächen beanspruchen, die im **Integrierten**

Klimaschutzkonzept der Stadt Mülheim an der Ruhr einen wesentlichen Beitrag zur **Treibhausgasneutralität bis 2035, Handlungsfeld „Natürlicher Klimaschutz“, leisten sollen.**

Eine Querung des NSG „Wambachtal und Oembergmoor“ sowie weiterer Feucht- und Hangquellenbiotope steht in unmittelbarem Widerspruch zu diesen kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen und zur geschützten Funktion dieser Flächen als Kohlenstoffsенke.

6. Raumordnerische Bewertung

Nach dem LEP NRW und dem Regionalplan Ruhr (Grundsatz 2.7-1) ist die **Inanspruchnahme von Waldbereichen durch entgegenstehende Planungen „in der Regel ausgeschlossen“**; eine Ausnahme setzt u. a. voraus, dass es sich um eine punkt- oder linienhafte Inanspruchnahme handelt und **die Funktionen des betroffenen Waldbereichs insgesamt erhalten bleiben** (Grundsatz 2.7-6: Verhältnismäßigkeit des Ausgleichs). Beides ist bei einer mehrkilometerlangen offenen Querung mit dauerhaft gehölzfrei zu haltendem Schutzstreifen **nicht erfüllt**. Die behauptete „Bündelung mit Bestandsleitungen“ ändert daran nichts: Der zusätzliche Schutzstreifen der DRC-Leitung vergrößert den Gehölzverlust und verstärkt die Zerschneidungswirkung.

7. Forderungen

Das Mülheimer KlimaBündnis fordert die Regionalplanungsbehörden auf:

1. Eine **vollständige Kohlenstoffbilanz** des Vorhabens (bau- und anlagebedingt, inkl. Verlust von Kohlenstoffspeichern in Wald und Boden) – ohne jedwede ökonomischen Abwägungsaspekte – bereits auf RVP-Ebene offenzulegen;
2. Die **Belange der Stadt Mülheim an der Ruhr** (Klimaschutzkonzept, Trinkwasserschutzgebiet „Bockum“, Erholungsfunktion des Stadtwalds) als Abwägungsbelange mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen;
3. Die **Waldquerung zwischen GD.08 und GD.03 (Duisburger Stadtwald) im vorzugswürdigen Korridor abzulehnen** und einen Korridor ohne Durchquerung regionalplanerisch festgelegter Waldbereiche zu favorisieren;
4. **Waldfreie Alternativtrassen zu prüfen und dokumentiert in die Abwägung einzustellen** – insbesondere eine Bündelung entlang bestehender großräumiger Infrastruktur (z. B. BAB-Trassen) statt der Führung durch zusammenhängende Wald- und NSG-Bereiche;
5. Für den Fall des Fortbestehens des Korridors: **durchgängige geschlossene Bauweise (Unterquerung) in allen Waldbereichen und Riegellagen verbindlich vorzugeben**, sodass kein dauerhaft gehölzfrei zu haltender Streifen im Wald entsteht.

8. Fazit

Die Prüfung der Verfahrensunterlagen führt zu einem eindeutigen Ergebnis: Der vorzugswürdige Korridor des Delta Rhine Corridor ist im Raum Duisburg/Mülheim an der Ruhr so wenig raumverträglich, dass die Waldquerung zwischen den Gelenkpunkten GD.08 und GD.03 abgelehnt und eine waldfreie Alternativtrasse gefordert werden muss. Drei Befunde tragen dieses Ergebnis:

6. **Die Betroffenheit ist erheblich und dauerhaft:** 4,3 km offene Querung des Duisburger Stadtwalds, Durchquerung und Tangierung mehrerer Naturschutzgebiete, Inanspruchnahme

der Trinkwasserschutzgebiet „Bockum“ und Mülheim-Styrum – mit einem dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen, der den Verlust der Waldfunktion zur Folge hat.

7. **Der Vorhabenträger bestätigt die Konflikte selbst:** Der RVP-Bericht hält einen Verlust der Waldfunktion mit „erheblicher Beeinträchtigung“ für möglich und räumt ein, dass verlorene Kohlenstoffspeicher erst langfristig ausgleichbar sind.
8. **Raumordnerische Ausnahmevoraussetzungen liegen nicht vor:** Der LEP NRW und der Regionalplan Ruhr schließen die Inanspruchnahme von Waldbereichen in der Regel aus; die Voraussetzungen für eine Ausnahme – punktuelle Inanspruchnahme und Erhalt der Waldfunktionen insgesamt – sind bei einer mehrere Kilometer umfassende offenen Querung erkennbar nicht erfüllt.

Durch § 4 Abs. 1 des Kohlendioxid-Speicher-und-Transport-Gesetz (KSpTG) wurden Errichtung, Betrieb und Änderung von Kohlendioxidleitungen zwar in den Status „überragendes öffentliches Interesse“ gehoben; das Gesetz bestimmt zugleich ausdrücklich, dass die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Planfeststellung abzuwägen sind. Ferner sei bei der Abwägung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren besonders zu berücksichtigen, dass Kohlendioxidleitungen dem Klimaschutz dienen und dazu beitragen, die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern.

Ein als Klimaschutzinfrastruktur begründetes Vorhaben darf nicht die natürlichen Kohlenstoffsinken und Klimaanpassungsflächen zerstören, deren Erhalt die Stadt Mülheim an der Ruhr in ihrem Integrierten Klimaschutzkonzept verbindlich eingepreist hat. Wir sind daher gegen eine Trassenführung durch eines der wenigen verbliebenen großen Wald- und Feuchtgebiete im dicht besiedelten westlichen Ruhrgebiet zwischen Duisburg und Mülheim an der Ruhr.

Wir bitten daher darum, diese Stellungnahme gemäß § 15 Abs. 3 ROG und § 32 LPIG auszuwerten und in die Abwägung einzubeziehen, und regen einen Erörterungstermin an.

Mülheim an der Ruhr, 25.10.2026

Udo Bommert

Michael Cremer

Brigitte Erd

Thomas Hagemann

Axel Hercher

Volker Müller

Anke Schniewind

für das Mülheimer KlimaBündnis

klimabuendnis-mh@gmx.de